

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsidenten des Bundesrates
Mag. Christian Buchmann

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Parlament
A-1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.296.294

21. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundesräte Andreas Spanring und weitere Bundesräte haben am 22. April 2021 unter der Nr. 3874/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Stillstand bei S 8 Marchfeld Schnellstraße gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wann rechnen Sie mit einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts?*

Der Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist nicht abschätzbar.

Zu Frage 2:

- *Sollte diese negativ ausfallen, was werden Sie unternehmen, dass der Bau trotzdem starten kann?*

Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann nicht vorgegriffen werden. Ich weise aber darauf hin, dass ein Bau der S 8 Marchfeld Schnellstraße erst nach Vorliegen aller erforderlichen weiteren materienrechtlichen Genehmigungen möglich ist, die ebenfalls noch abzuwarten sind.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Wann wird der Bau der S 8 Marchfeld Schnellstraße spätestens starten?*
- *Bis wann werden die ersten Straßenabschnitte fertig sein?*

Sehen Sie hierzu meine Ausführungen zu Frage 2.

Zu Frage 5:

- *Weshalb verzögerte sich der Baubeginn der Schnellstraße um 17 Jahre?*

Das gegenständliche Bundesstraßenvorhaben wurde nach Durchführung einer Strategischen Prüfung – Verkehr im Jahr 2006 in das Bundesstraßengesetz aufgenommen. Nach den notwendigen Planungsarbeiten wurde 2011 die Umweltverträglichkeitsprüfung eingeleitet, welche sich insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf das Grundwasser und den Naturschutz als komplex erwies. Das Verfahren wurde 2019 mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie abgeschlossen. Gegen diesen Bescheid wurden mehrere Beschwerden von Bürger*inneninitiativen und Privatpersonen an das Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- *Haben Sie oder Ihr Ressort sich aktiv für die Verzögerung des Baubeginns der S 8 aktiv eingesetzt?*
- *Haben Sie sich im Sinne des vom Niederösterreichischen Landtags am 27.02.2020 mehrheitlich beschlossenen Dringlichkeitsantrag gehandelt und sich für einen raschen Baubeginn der Marchfeld Schnellstraße eingesetzt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie im Zusammenhang mit der Marchfeld Schnellstraße vor Ort jemals einen Lokalausweis getätigt beziehungsweise mit den Bewohnern vor Ort über das Projekt gesprochen?*

Der Bau der S 8 Marchfeld Schnellstraße ist erst nach Vorliegen aller erforderlichen weiteren materienrechtlichen Genehmigungen möglich, diese sind zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Entscheidungen über solche Genehmigungen treffen die jeweils zuständigen Behörden und Gerichte, die im Sinne der Rechtsstaatlichkeit unabhängig arbeiten. Die Mitarbeiter*innen meines Ressorts sowie die der ASFINAG sind laufend in Gesprächen mit Bürger*innen sowie den Gemeinden vor Ort, um unterschiedliche Fragestellungen zu erläutern.

Zu Frage 10:

- *Schätzen Sie das vorgebrachte Naturschutz-Gutachten vor dem Bundesverwaltungsgericht als Erfolg ein?*

Dies ist eine fachliche Frage, die gerade den Gerichten zur Klärung vorliegt.

Zu Frage 11:

- *Der für das gegenständliche Naturschutz-Gutachten zuständige Sachverständige hat sich in der mündlichen Verhandlung von Teilen seines eigenen Gutachtens distanziert, da „sich der Sachverhalt geändert habe“, wie aus der AB vom 20.04.2020 zu 1060/J (XXVII. GP) durch Sie hervorgeht - inwiefern hat sich der Sachverhalt geändert?*

In der mündlichen Verhandlung hat der erstinstanzliche – und nicht der „gegenständliche“ bzw. im Beschwerdeverfahren bestellte – Sachverständige Teile seines Gutachtens nicht mehr aufrecht erhalten, da sich aus der Sicht des Sachverständigen der Sachverhalt unter Berücksichtigung der im Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen dokumentierten Befunde und Schlussfolgerungen in Bezug auf das Vogelschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) geändert hat.

Zu Frage 12:

- *Hat sich durch die angesprochene geänderte Sachlage Ihres Erachtens nach für die Verzögerung des Projekts etwas geändert?*

Der Sachverständige im Beschwerdeverfahren beurteilte wesentliche Fragen anders als der Sachverständige für Naturschutz im erstinstanzlichen UVP-Verfahren, wodurch sich die Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen ändert.

Zu den Fragen 13 bis 15:

- *Liegen Studien oder Untersuchungen vor, die die Rolle und das Aufkommen des Triels im betroffenen Gebiet belegen oder behandeln?*
- *Wenn ja, aus welchen Jahren stammen diese Untersuchungen oder Studien?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Das gegenständliche Vorhaben läuft durch das mit Verordnung der NÖ Landesregierung festgelegte Europaschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“, in dem u.a. der Triel als Schutzgegenstand festgelegt ist. Dieser Festlegung liegen umfangreiche Untersuchungen in Bezug auf den Triel zugrunde, welche nach Verordnung des Schutzgebietes fortgeführt wurden. Im Rahmen des UVP-Verfahrens bzw. des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht wurden weitere Erhebungen durch die ASFINAG vorgenommen und Gutachten vorlegt, darüber hinaus wurden Gutachten von nichtamtlichen Sachverständigen dazu eingeholt bzw. Privatgutachten von Parteien vorgelegt.

Diese Untersuchungen umfassen die letzten Jahrzehnte. Die im UVP-Verfahren eingeholten Gutachten bzw. Stellungnahmen des Sachverständigen stammen aus den Jahren 2016 bis 2019. Das im Beschwerdeverfahren eingeholte Gutachten stammt aus 2019 bzw. 2020.

Zu Frage 16:

- *Auf Grundlage welcher wissenschaftlichen Untersuchungen oder Daten wurde das gegenständliche Gutachten verfasst?*

Das vom BVwG eingeholte Gutachten wurde auf Grundlage der unter der Antwort zu Frage 13 angeführten Unterlagen, der Ergebnisse des UVP-Verfahrens, eigener Erhebungen des Sachverständigen sowie der vorgelegten Unterlagen bzw. Gutachten der ASFINAG und weiterer Parteien verfasst.

Zu Frage 17:

- *Wie groß wird die Triel-Population eingeschätzt?*

Nach dem Gutachten des vom BwVG bestellten Sachverständigen vom Jänner 2020 betrug für den Zeitraum von 2013 bis 2019 der Bestand unter Einbeziehung der außerhalb des Europaschutzgebietes gelegenen Reviere und Revierteile durchschnittlich 2,9 Reviere, für den Zeitraum 2015 bis 2019 waren es 2,6 Reviere.

Leonore Gewessler, BA

